PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB –,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Geschoßflächenzahl

0,3 — Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

I — zwingend

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

Baugrenze

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger u. der Versorgungsträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf der mit A 1 gekennzeichneten Fläche je 10 laufende Meter ein einheimischer Laubbaum und zwei einheimische Großsträucher anzupflanzen und zu erhalten.

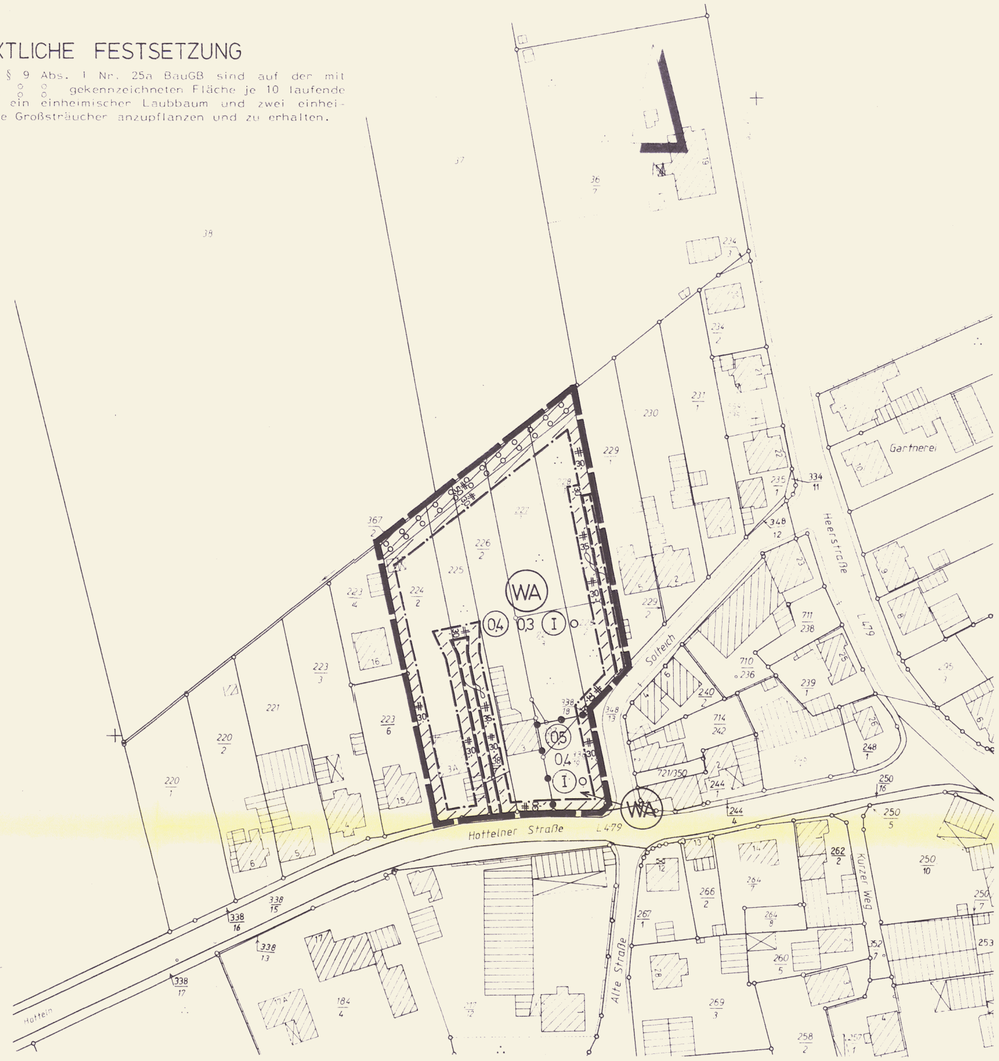

Gemarkung: Algermissen
Flur: 8

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- Bebauung
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Gartenland

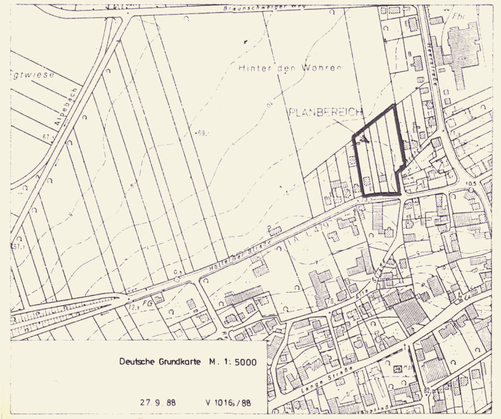

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.9.88 die Aufstellung der ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06. Okt. 88 ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den 29. SEP. 1989

Stadt/Gemeindedirektor

Katasteramt Hildesheim
Flurkartenwerk
Vervielfältigung der Flurkarten für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 ~~und 14~~ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 – GVBl. S. 187) Az.: V 1016/88
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.6.88). Die Übereinstimmung nach der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen kommentarfrei einwandfrei.
Aus den Unterlagen lassen sich Grenzen einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Hildesheim, den 09. 10. 89
(Siegel)

Der Entwurf der ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Architekturbüro Keller
Lohringer Straße 15
3000 Hannover 71
Tel. 05 11 / 88 23 00

Hannover im Okt. 1988

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 25.4.89 dem Entwurf der ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.4.89 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08. Mai 89 bis 08. Juni 89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den 29. SEP. 1989

Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. 1)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den
(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von ... bis ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Algermissen, den
(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.9.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Algermissen, den 29. SEP. 1989

Stadt/Gemeindedirektor

Der Landkreis Hildesheim – Bauaufsichtsbehörde – hat am ... dem Landkreis Hildesheim 2) am ... 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
Der Landkreis Hildesheim 2) hat am 18.1.90 (Az.: 610/51/148) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben 5) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Hildesheim, den 18.1.90
(Siegel)

Landkreis Hildesheim
Amt für Kommunalaufsicht
Der Oberkreisdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am ... (Az. ...) den jenannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am ... beigetreten. 1)
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. 1)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. 1)
Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ... bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

Algermissen, den
(Siegel)

Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB) ist gem. § 6 BauGB am 24. JAN./1990 in Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 24. JAN. 1990 in Kraft getreten.

Algermissen, den 25. JAN. 1990

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ~~(mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 5)~~ geltend gemacht worden.

Algermissen, den 15.12.2004

Stadt/Gemeindedirektor i. V.

~~Innerhalb~~ von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung in der Abwägung nach Satz 1 Nr. 5) geltend gemacht worden.

Algermissen, den 15.12.2004

Stadt/Gemeindedirektor i. V.

Anmerkungen

1) Nur falls erforderlich.
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.87.
3) Eingangsdatum bei der Bez.-Reg. bzw. dem Landkreis.
4) Ablauf der 3-Monats-Frist.
5) Nichtzutreffendes streichen.
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I 2253) ~~und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. 11.6.1986 S. 157), i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 223)~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 10 ~~die Änderung dieses Bebauungsplanes (Nr.) mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 29. SEP. 1989

Stadt/Gemeindedirektor

ALGERMISSEN
OT ALGERMISSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 10

SOLTEICH

M 1:1000

URSCHRIFT
BAUGESETZBUCH (§ 30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBÜRO KELLER LOHRINGER STR. 15 3000 HANNOVER 71

gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 10 BauGB			
Bearbeitet am 27.10.1988 / VÖ	Stand vom 27.4.1989 / VÖ				